

Newsletter-08-2023

25.05.2023

1. Breaking News: SG Berlin erklärt weitere Variante der kreativen Abzocke von Geflüchteten für rechtswidrig

Über das Problem der Abzocke von Geflüchteten ohne Rechtsgrundlage bzgl. der Kosten für Sammelunterkünfte, habe ich hier bereits oft berichtet: [nl-01-2022](#), 5.; [nl-02-2022](#), 4.; [nl-05-2022](#), 3.; [nl-07-2022](#), 4.; [nl-11-2022](#), 1.; [nl-16-2022](#), 6; [Asylmagazin](#), 6/2022, 189 ff.; info also, 3/2022, 112 ff.; [Berliner Anwaltsblatt](#), 1-2/2022

Ganz grob zum Hintergrund: Berlin hat bis heute keine Gebührenverordnung für die Erhebung von Nutzungsgebühren für Geflüchtetenunterkünften, wenn die Geflüchteten über Einkommen und/oder Vermögen verfügen. Daher gibt es in Berlin keine Rechtsgrundlage, die (solventen) Geflüchteten an den Unterkunftskosten zu beteiligen. Statt endlich eine Gebührenordnung zu erlassen, wurde die zuständige Senatsverwaltung für Soziales (bisher: Die Linke; seit 27.4.2023: SPD) sehr kreativ um Umgehen des essentiellen Rechtsstaatsgrundsatzes des Vorbehalts des Gesetzes (belastende staatliche Maßnahmen brauchen eine Rechtsgrundlage).

Nun hat das SG Berlin erneut eine „kreative Idee“ für rechtswidrig erklärt (Urteil vom 25.4.2023 – [S 184 AY 164/20](#)). Berliner Senat und Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten dachten, sie könnten die fehlende Rechtsgrundlage mittels der „erweiterten Sozialhilfe“ umgehen. Dem hat das SG nun einen Riegel vorgeschoben. Das SG stellt fest, dass hier kein Anwendungsfall für die „erweiterte Sozialhilfe“ vorliegt. Selbst wenn das der Fall wäre, müssten die Betroffenen dieser Praxis ausdrücklich zustimmen und dazu vor allem Kenntnis haben, worum es eigentlich geht... Das Urteil ist erneut eine wirklich deutliche „Klatsche“ für die Berliner Verwaltung.

Bisher gab es schon 2 weitere Entscheidungen des SG Berlin zugunsten der Betroffenen:

1. Entscheidung: Urteil vom 2.7.2021 – [S 146 AY 163/20](#)

Es ist rechtswidrig, statt Gebührenbescheiden mit Rechtsbehelfsbelehrung "Rechnungen" mit 14-tägiger Zahlungsfrist und Suggestieren einer zivilrechtlichen Forderung zu stellen. Flucht ins Privatrecht mangels Rechtsgrundlage für die geltend gemachten Nutzungsgebühren ist unzulässig. Dennoch geht die Praxis munter weiter...

2. Entscheidung: Beschluss vom 5.11.2021 – [S 90 AY 126/21](#)

Es wurde und wird versucht, aus den öffentlich-rechtlichen Gebührenforderungen (ohne Rechtsgrundlage) zivilrechtliche Forderungen zu machen, indem die Betroffenen gedrängt werden, "Schuldanerkenntnisse" zu unterschreiben. SG hat entschieden, dass es sich dabei um öffentlich-rechtliche Verträge handelt – Entscheidung über Nichtigkeit steht leider noch aus. Auch hier also: Flucht ins Privatrecht ist unzulässig.

Was bedeutet das jetzt konkret:

- Meine Mandant:innen müssen **nichts zahlen** und erhalten bereits gezahltes **Geld zurück** 😊
- Wer (trotz meiner ständigen Aufrufe...) nicht mit Widerspruch und Klage gegen die „Rechnungen“, Bescheide, „Schuldanerkenntnisse“ vorgegangen ist, kann
 - o gegen alle „Rechnungen“, die noch nicht älter als 1 Jahr sind, Widerspruch erheben;
 - o gegen alle „Rechnungen“, die schon älter als 1 Jahr sind, Überprüfungsantrag stellen;
 - o gegen alle Bescheide, die noch nicht älter als 1 Monate sind, Widerspruch erheben;
 - o gegen alle Bescheide, die schon älter als 1 Monat sind, Überprüfungsantrag stellen;
 - o gegen alle „Schuldanerkenntnisse“ Nichtigkeit geltend machen;
 - o in allen Fällen parallel: **Erstattung der bereits erfolgten Zahlungen** verlangen!

WICHTIG: Es gibt folgende zeitliche Begrenzung für die rückwirkende Überprüfung:

- bei AsylbLG-Leistungsberechtigung: maximal rückwirkend bis 1.1.2019, § 9 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 AsylbLG;
- bei SGB II Leistungsberechtigung: maximal rückwirkend bis 1.1.2019, § 40 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB II;
- bei SGB XII Leistungsberechtigung: maximal rückwirkend bis 1.1.2019, § 116a Nr. 1 SGB XII

Sollte es Probleme geben (Ablehnungsbescheide / ablehnende Widerspruchsbescheide / Widerspruch ist nach 3 Monaten noch nicht beschieden / Überprüfungsantrag ist nach 6 Monaten noch nicht beschieden: Fälle gern zu mir oder Anwalt:in Eures/Ihres Vertrauens).

2. § 1a AsylbLG ist verfassungswidrig

Nach meiner bescheidenen Meinung ist § 1a AsylbLG vollständig verfassungswidrig und ich kann mich dafür immerhin auf Rechtsprechung des BVerfG stützen (dazu: [newsletter 02-2022](#), Punkt 2).

Prof. Dr. Daniela Evrim Öndül bestätigt nun diese Auffassung in ihrer Besprechung der Zwangsverpartnerungsentscheidung des BVerfG (juris-PraxisReport-Sozialrecht, 4/2023 Anm. 1. Am Ende der Besprechung stellt Frau Öndül fest, dass die erneute Feststellung des BVerfG, dass die Bedarfe des menschenwürdigen Existenzminimums nicht teilbar sind, dazu führen muss, dass auch § 1a AsylbLG als verfassungswidrig zu begreifen ist. Schließlich schreibt § 1a AsylbLG zwingend vor, dass die Bedarfe des sozio-kulturellen Bedarfs vollständig ungedeckt bleiben müssen. Das ist, nach der gefestigten Rechtsprechung des BVerfG (insb.: BVerfG vom 12.5.2021 – 1 BvR 2682/17, Rn 24; vom 5.11.2019 – 1 BvL 7/16; vom 23.7.2014 – 1 BvL 10/12), unzulässig.

Es braucht mehr solche Stimmen in der Fachliteratur, denn die Botschaft ist leider bei den (L)SG noch nicht angekommen...

3. BSG zu Anspruch auf psychiatrische und psychotherapeutische Behandlung

Das BSG hat im Rahmen einer Entscheidung zur Vertragspsychotherapeutischen Versorgung wichtige Dinge zum Anspruch auf psychiatrische und psychotherapeutische Behandlung von Geflüchteten festgestellt – insbesondere zum Anspruch, auch von Nicht-Vertrags-Therapeut:innen behandelt zu werden (BSG, Urteil vom 4.11.2021 – [B 6 KA 16/20 R](#), Rn. 29 ff.).

Bei Interesse einfach die Entscheidung ab Randnummer 29 lesen.

4. BSG: Ausländische Heimbewohner können Passkosten bezahlt bekommen

Aus Harald Thomés newsletter 16/2023:

In einem Wohnheim untergebrachte psychisch kranke Ausländer*innen können vom Sozialhilfeträger die Kostenerstattung für die Beschaffung eines neuen Passes beanspruchen. Die vom Heimatland erhobenen Gebühren für die Ausstellung eines neuen Passes sind dem „weiteren notwendigen Lebensunterhalt“ zuzuordnen und nicht aus dem Taschengeld, welches die Bewohner*innen als Barbetrag erhalten, zu bezahlen, entschied das BSG (9.12.2022 - B 8 SO 11/20 R).

Hier eine Sachverhaltszusammenfassung: <https://t1p.de/ntq0r>

Wertung bei Wolters Kluver: <https://t1p.de/hzkcl>

und dies BSG Entscheidung im Volltext: <https://t1p.de/mgiaq>

#NoAsylbLG

#30JahreSindGenug

Infos zur Aktionswoche: <https://asylbewerberleistungsgesetz-abschaffen.de/>

Spendenempfehlung:



European [Lawyers in Lesvos](https://www.europeanlawyersinlesvos.eu) braucht Unterstützung – Spenden an:

Empfänger: European Lawyers in Lesvos gGmbH

Bank: Deutsche Bank, Otto-Suhr-Allee 6-16, 10585 Berlin

IBAN: DE95 1007 0024 0088 9998 00

SWIFT/BIC: DEUTDE33HAN

Verwendungszweck: Spende an die ELIL gGmbH

oder hier: <https://www.europeanlawyersinlesvos.eu/donate>

Kampagne „AsylbLG abschaffen – 30 Jahre sind genug“

Aus dem Kampagnen-Aufruf:

„Am 26. Mai 1993 wurde das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) mit der Änderung des Grundgesetzes Artikel 16 „Politisch Verfolgte genießen Asyl“ im Bundestag beschlossen. Die unantastbare Würde des Menschen wurde antastbar. Seit dem gibt es zwei Menschenwürden in diesem Land.

Es reicht! Wir fordern die ersatzlose Streichung des ausgrenzenden Asylbewerberleistungsgesetz.“

Kampagnen-Webseite:

<https://asylbewerberleistungsgesetz-abschaffen.de/>

Lehrbuch für die Soziale Arbeit zum AsylbLG

Inhalt:

Einleitung / Allgemeines / Grundbedarfe / Analogleistungen /
Anspruchseinschränkungen / Bildung und Teilhabe / Medizinische
Versorgung / Sonstige Bedarfe / Anrechnung von Einkommen,
Vermögen; Nachranggrundsatz / Sicherheitsleistung / AsylbLG und
Ausbildung / Arbeits- und Integrationsmaßnahmen
Verfahrensregeln / Rechtsschutz

Erschienen im Dezember 2022

Bestellungen:

<https://www.nomos-shop.de/nomos/titel/das-asylbewerberleistungsgesetz-fuer-die-soziale-arbeit-id-87427/>

